



Amtsgericht Rostock
- Strafrichter -

Az.: StA 418 Js 8462/09

Datum, 20.01.2010

Geschäfts-Nr 24 G 57/10

Herrn

████████████████████

wh.: ████████████████████

████████████████████

geb. am ████████████████ in ████████████████

Strafbefehl

Die Staatsanwaltschaft beschuldigt Sie,

am 03.04.2009
in Sagerheide/Thulendorf

gemeinschaftlich

in das befriedete Besitztum eines anderen eingedrungen zu sein.

Am vorgenannten Tag betraten Sie im Zuge einer Protestaktion mit mehreren in dieser Sache ebenfalls verfolgten Mittätern das Versuchsfeld der BIOVATIV GmbH am Ortseingang Sagerheide aus Richtung B 111. Dabei war Ihnen bekannt und bewusst, dass der dieses Feld umgebende Zaun zum Betreten des Feldes zuvor zerstört worden war und dass die BIOVATIV GmbH mit dem Betreten des Feldes nicht einverstanden war. Darüber setzten Sie sich jedoch im Zuge der von Ihnen und Ihren Mittätern durchgeführten Besetzungsaktion bewusst hinweg.

V e r g e h e n, strafbar gemäß §§ 123 Abs. 1 und Abs. 2, 25
Abs. 2 StGB.

Strafantrag wurde gestellt (Bd. I Bl. 36 d.A.)

Beweismittel:

I. Zeugen:

1. Kerstin Schmidt
Dorfstr. 15
18059 Niendorf Bd. I Bl. 5 d.A.
2. KHK Kröpelin
zu laden über die
KKASt Sanitz Bd. I Bl. 33 d.A.
3. KHM Krätzig
zu laden über die
KPI Rostock Bd. I Bl. 47 d.A.
4. 1. PHK Bleeck
zu laden über das
Polizeirevier Sanitz Bd. I Bl. 128 d.A.
5. KOK Funke
zu laden über die
KPI Rostock, FK 4

II. Urkunden:

Auszug aus dem Bundeszentralregister

III. Objekte des Augenscheins:

Bildaufnahmen von dem besetzten Versuchsfeld und den dort
eingesetzten Gegenständen zur Besetzung

Wegen dieses Vergehens wird gegen Sie eine **Geldstrafe von 30 Tages-
sätzen zu je 20,00 €, insgesamt also 600,00 €,** verhängt.

Wenn die Geldstrafe nicht beigetrieben werden kann, tritt an die
Stelle eines jeden Tagessatzes ein Tag Ersatzfreiheitsstrafe.

Ihnen wird gestattet, die Geldstrafe in monatlichen Raten von
100,00 Euro, beginnend einen Monat nach Rechtskraft dieses Straf-
befehls zu bezahlen. Diese Vergünstigung entfällt, wenn Sie einen
Teilbetrag mehr als eine Woche verspätet zahlen. In diesem Fall
wird die gesamte noch nicht bezahlte Strafe sofort fällig.

Zugleich werden Ihnen die Kosten des Verfahrens auferlegt (§ 465
Abs. 1 StPO).

Rechtsbelehrung

Dieser Strafbefehl wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn Sie nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung bei dem oben bezeichneten Gericht schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle

Einspruch einlegen.

Es steht Ihnen frei, den Einspruch zu begründen. Es empfiehlt sich jedoch anzugeben, ob Sie den Einspruch auf bestimmte Beschwerdepunkte, z.B. das Strafmaß, die Entziehung der Fahrerlaubnis oder die Sperrfrist für die Neuerteilung der Fahrerlaubnis, beschränken wollen. In der Einspruchsschrift können Sie auch weitere Beweismittel (Zeugen, Sachverständige, Urkunden) angeben. Ist der Einspruch rechtzeitig eingegangen, findet eine Hauptverhandlung statt. In dieser entscheidet das Gericht, nachdem es die Sach- und Rechtslage erneut geprüft hat. Dabei ist es an den Schuld- und Strafausspruch in diesem Strafbefehl nicht gebunden. Wenn Sie den Einspruch auf bestimmte Beschwerdepunkte beschränken, erstreckt sich die Hauptverhandlung in der Regel nur auf diese Punkte. Im übrigen steht der Strafbefehl einem rechtskräftigen Urteil gleich.

Gegen die Entscheidung über die Verfahrenskosten und die notwendigen Auslagen können Sie, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt, bei dem im Strafbefehl bezeichneten Gericht binnen einer Woche nach Zustellung **sofortige Beschwerde** einlegen.

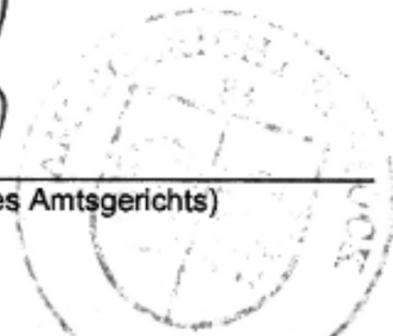
Bei schriftlichen Erklärungen genügt es zur Wahrung der Frist nicht, wenn die Erklärung innerhalb der Frist zur Post gegeben wird. Die Frist ist nur dann gewahrt, wenn die Erklärung in deutscher Sprache vor Ablauf der Frist bei Gericht eingegangen ist. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonnabend, einen Sonntag oder einen allgemeinen Feiertag, so endet die Frist erst mit dem Ablauf des nächsten Werktages.

Falls Sie nicht in der Lage sind die Geldstrafe oder die festgesetzten Teilbeträge zu zahlen, können Sie nach Rechtskraft des Strafbefehls bei der Staatsanwaltschaft als Vollstreckungsbehörde Zahlungserleichterung beantragen.

(gez.: Horstmann
(Richter/in am Amtsgericht)

ausgefertigt:


(als Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle des Amtsgerichts)



Sie werden gebeten, den berechneten Betrag (Geldstrafe) innerhalb von **v i e r** Wochen nach Zustellung dieses Strafbefehls auf das unten angegebene Konto einzuzahlen, sofern Sie nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt haben. Wird die Zahlungsfrist nicht eingehalten, so ist die zwangsweise Einziehung ohne weitere Mahnung zulässig. Eingaben, die die Zahlung von Geldstrafe und Kosten betreffen, sind ausschließlich an die Staatsanwaltschaft (s.o.) unter Angabe des Aktenzeichens zu richten.

Bitte geben Sie auch bei allen Zahlungen das oben genannte Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft an.

Zahlungsempfänger: Landeszentralkasse Mecklenburg-Vorpommern,
bei der BBk Rostock
BLZ 130 00 000, Konto-Nr. 14 00 1526,
BIC: MARKDEF1130; IBAN: DE04 1300 0000 0014 0015 26
Verwendungszweck: 3141020000014, Az.:

Kostenrechnung erfolgt gesondert!